

**Angebotsbedingungen und Ausführungsbedingungen
der bayernets GmbH, München (Auftraggeber) - Stand 11/2023**

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Bieters sind kostenfrei und verbindlich. Die Teilnahme an Ortsterminen und Verhandlungen erfolgt auf eigene Kosten des Bieters.
2. Angebote müssen den geforderten Liefer- und Leistungsumfang vollständig abdecken sowie form- und fristgerecht eingereicht werden.
3. Der Bieter versichert, dass er mit anderen Anbietern weder unmittelbar noch mittelbar das Angebot betreffende Verhandlungen geführt, noch irgendwelche Absprachen hierüber getroffen hat, es sei denn zwecks Bildung einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft oder der Gewinnung von Nachunternehmern.
4. Bietergemeinschaften dürfen nur mit vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung des Auftraggebers gebildet oder geändert werden.

Dies gilt auch für die im Falle der Beauftragung nach Auftragserteilung zu bildende Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

5. Der Bieter hat mit dem Angebot eine Liste vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Gewerke in welchem Umfang eine Nachunternehmerbeauftragung beabsichtigt ist.
6. Der Bieter/Auftragnehmer darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Ganzes an einen Nachunternehmer weitergeben. Teilleistungen dürfen vom Bieter/Auftragnehmer nur mit vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer weitergegeben werden. Eine Änderung der festgelegten Nachunternehmerkonstellation bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Dies gilt auch nach Auftragserteilung für den beauftragten Auftragnehmer.

7. Der Bieter erklärt, bereits vor Angebotsabgabe die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen) im Hinblick auf die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung des Auftrags sowie Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, sich über die Ermittlung der wesentlichen Preisfaktoren informiert, ggf. die Baustelle in Augenschein genommen und die tatsächlichen örtlichen Bedingungen und Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages festgestellt zu haben. Insoweit sind alle bei einer sorgfältigen Besichtigung und Prüfung erkennbaren Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten und zwar auch dann, wenn diese in den Ausschreibungsunterlagen nicht aufgeführt sind, sofern der Bieter von deren Erforderlichkeit zumindest wissen musste. Dem Bieter ist bekannt, dass witterungsbedingte Zuschläge nicht akzeptiert werden.
8. Der Bieter verpflichtet sich, aufgrund der von ihm durchgeführten Prüfungen den Auftraggeber auf Fehler, Widersprüche, Erschwernisse und fehlende Unterlagen nach Möglichkeit auch bereits im Rahmen der Angebotsbearbeitung hinzuweisen. Der Bieter ist berechtigt und verpflichtet, Vorschläge zur Änderung von Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung an den Auftraggeber heranzutragen, die er vor dem Hintergrund seiner Prüf- und Warnpflicht für erforderlich erachtet.
9. Erfolgt eine Ausschreibung unter Verwendung der eVergabe-Plattform des insoweit von bayernets beauftragten Dienstleisters, ist sämtliche Kommunikation grundsätzlich ausschließlich über

diese eVergabe-Plattform zu führen. Die eVergabe-Plattform wird grundsätzlich auch für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt.

10. Erfolgt eine Ausschreibung ausnahmsweise nicht über die eVergabe-Plattform und ist dieser Ausschreibung/Aufforderung zur Angebotsabgabe ein Leistungsverzeichnis in digitalisierter Form auf Datenträger beigelegt, so ist der Bieter verpflichtet, die sein Angebot kennzeichnenden Daten entsprechend der abgespeicherten Dokumentenvorlage in Übereinstimmung mit dem Angebot in Textform einzugeben. Das Angebot in Textform ist bei Widersprüchen zum Datenträger bindend.
11. Der Bieter ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen und alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe Dritten gegenüber geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht nachweislich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig dem Bieter oder öffentlich bekannt sind oder kraft Gesetzes offenbart werden müssen. Als vertrauliche Informationen gelten, unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie ihrer Form oder Körperlichkeit, alle Informationen, die dem Bieter ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben, mitgeteilt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme des Auftraggebers. Die vertraulichen Informationen dürfen nur zu Zwecken der Angebotserstellung oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages verwendet werden. Die mit der Angebotserstellung, Verhandlung oder späteren Vertragserfüllung betrauten Personen sind ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Wunsch des Auftraggebers gibt der Bieter eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung ab.
12. Der Bieter bleibt mindestens für die Dauer von 60 Tagen an sein Angebot gebunden; es sei denn, in der Ausschreibung/Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde etwas anderes festgelegt.
13. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben.